

Kuratorium Sport und Natur e.V.

Forderungen des Kuratoriums Sport und Natur an die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes

1. Die Bewahrung der Schöpfung auch im Interesse des Menschen

Der Mensch ist ein Teil der Schöpfung, und sein Zukunftsinteresse verlangt es, die Natur zu bewahren. Naturschutz und Sport in der Natur müssen keine Gegensätze sein, sondern sind miteinander vereinbar.

Aus der Verantwortung des Menschen für die Bewahrung der Natur und zur Sicherung seiner Lebensgrundlagen, wozu auch Erholung und Sport in der Natur zählen, ist die Natur so zu pflegen, zu schützen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, daß

- die Leistungsfähigkeit der Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Flora und Fauna einschließlich ihrer Lebensstätten und Räume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

2. Naturverträgliche Erholung

Um die naturschonende Ausübung des Natursportes zu sichern, muß gewährleistet werden, daß alle Formen der Erholung, einschließlich der Sportausübung, die in der Natur praktiziert werden, zulässig sind, wenn sie die Natur nicht erheblich oder nachhaltig schädigen oder beeinträchtigen.

3. Naturverträglicher Sport - kein Eingriff in die Natur

Die naturverträgliche Erholung, einschließlich der naturverträglichen Ausübung des Sportes, ist nicht als Eingriff in die Natur im Sinne des Entwurfs der Bundesregierung zum Bundesnaturschutzgesetz anzusehen. Mit dieser Bewertung wird auch die Akzeptanz des Naturschutzes bei den Natursportlerinnen und Natursportlern gefördert.

4. Betretungsrecht des Menschen

Das Recht zum Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen einschließlich der Nutzung von Gewässern zum Zwecke der Erholung und des Sports ist zu gewährleisten. Es findet seine Grenze in einer Naturnutzung, die den Zielen des Naturschutzes nachweislich entgegenläuft. Damit wird sichergestellt, daß Naturschutz und Natursport auch künftig vereinbar bleiben und die Einschränkungen der Freiheitsrechte des Menschen auf der Grundlage des Prinzips der Verhältnismäßigkeit, des Übermaßverbotes und des Prinzips der Zwecktauglichkeit erfolgen.

5. Beteiligung der Verbände

Den Natursportverbänden ist – soweit ihre Belange betroffen sind – ein den Naturschutzverbänden gleichrangiges Mitwirkungsrecht bei Planung und Maßnahmen des Naturschutzes einzuräumen, weil nur so die Vereinbarkeit von Naturschutz und Natursport gewährleistet werden kann.

6. Vorrang für vertragliche Vereinbarungen

Bei Maßnahmen des Naturschutzes sollen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden vertraglichen Vereinbarungen mit Natursport- und Naturschutzverbänden grundsätzlich Vorrang einräumen. Auf diese Weise wird ein Höchstmaß an Praxisnähe und Akzeptanz erreicht.

Weitere Informationen erhalten Sie über:

Kuratorium Sport und Natur e.V.
Geschäftsstelle
Von-Kahr-Straße 2-4
80997 München
Telefon 089/1400321
Telefax 089/1400311
Email: urban@kuratorium-sport-natur.de
Internet: www.kuratorium-sport-natur.de

München, im Januar 2000